



**Auszug aus den Verhandlungen des
Gemeinderates vom 10. Dezember 2018**

Rechtskraftbescheinigung:
Gegen diesen Beschluss ist beim
Bezirksrat Uster

bis **30. Jan. 2019**



Dübendorf, 11. Dezember 2018

kein Rechtsmittel eingelegt worden.
Bezirksratskanzlei Uster, die Ratsschreiberin:

**Auszug aus den Verhandlungen
des Gemeinderates vom 10. Dezember 2018**

1. Das Postulat von Patrick Walder (SVP) und 23 Mitunterzeichnende „Ausschreibung Publikationsorgan Dübendorf“ wird aufrechterhalten.
2. Für die weiteren Planungsschritte der Gesamtanierung mit Teilneubau des Schulhauses Stägenbuck wird ein Zusatzkredit von Fr. 310'000.00 genehmigt.
3. Das Budget des Politischen Gemeindegutes für das Jahr 2019 wird mit Änderungen in der Erfolgsrechnung genehmigt. Der Steuerfuss des Politischen Gutes wird auf 81 % festgesetzt.
4. Bürgerrechtserteilungen
Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden werden in das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf aufgenommen:
 - 4.1 Ahmeti Bardhyl, kosovarischer Staatsangehöriger, Dübendorf
 - 4.2 Saiti Vaid, mazedonischer Staatsangehöriger, Dübendorf
 - 4.3 Sinani Suljba, serbische Staatsangehörige, Dübendorf
 - 4.4 Borosy Andras Peter sowie das Kind Borosy Julia Dora, ungarische Staatsangehörige, Dübendorf
 - 4.5 Laouali Dan-Djibo Ibrahim sowie das Kind Laouali Dan-Djibo Kheira, nigrische Staatsangehörige, Dübendorf
 - 4.6 Lee Kwang Ho, südkoreanischer Staatsangehöriger, Gockhausen
 - 4.7 Stucki Kittiya, thailändische Staatsangehörige, Dübendorf

Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung kann, gestützt auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Paul Steiner
Ratspräsident

Edith Bohli
Sekretärin

Publikation im „Glattaler“ vom Freitag, (5. Oktober) 2018

14. Dezember

... verlässlich, mit Qualität und Engagement